

# **Aufgaben der Bremer Grundschullehrkräfte**

Betrachtung der zeitlichen Belastung  
der Lehrerinnen und Lehrer

Bremen, im Oktober 2017

Dr. Reiner Schölles



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.1	Extrahierte Aufgaben aus den Verordnungen.....	4
3.	Modellrechnung.....	7
3.1	Jahresarbeitszeit .....	8
3.2	Die Modelllehrerin.....	8
3.3	Acht exemplarische Aufgaben.....	9
3.3.1	Unterrichten .....	9
3.3.2	Korrigieren .....	9
3.3.3	Pausenaufsichten .....	9
3.3.4	Teilnahme an Fortbildungen.....	10
3.3.5	Teilnahme an Konferenzen und (Dienst-)Besprechungen.....	10
3.3.6	Sich informieren .....	10
3.3.7	Lernentwicklungen und die eigene Arbeit dokumentieren.....	10
3.3.8	Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten .....	11
3.3.9	Wegezeiten .....	11
3.3.10	Zusammenfassung .....	12
3.3.11	Unterrichtsvor- und -nachbereitung.....	13
4.	Ausblick.....	13

## 1. Einleitung

Für viele Kolleginnen und Kollegen, gerade im Grundschulbereich, ist die Belastungsgrenze nicht nur seit vielen Jahren erreicht, sondern vielfach bereits weit überschritten.

Wie kann aber dem Dienstherrn die Überlastung deutlich gemacht werden? Die offiziellen Zahlen über Frühpensionierungen zeigen längst dringenden Handlungsbedarf auf. Für jede Lehrkraft, die vorzeitig und unfreiwillig aus dem Berufsleben ausscheidet, bedeutet dies jedoch auch immer eine persönliche Bankrotterklärung.

Auch der bisherige Weg, die (zeitliche) Belastung der Lehrkräfte durch Befragungen zu ermitteln, hat den Dienstherrn nicht davon überzeugt, dass die Belastung zu hoch ist. Der Dienstherr glaubt den Lehrkräften einfach nicht! Und Untersuchungen, die die hohe Belastung bestätigen, gibt es viele.<sup>1</sup>

Wir vom Institut für interdisziplinäre Schulforschung (ISF) gehen daher einen anderen Weg: Wir nehmen den Dienstherrn ernst und schauen, was er eigentlich von den Lehrerinnen und Lehrern erwartet und verlangt. Wir fragen also, welche Aufgaben und Tätigkeiten haben Lehrkräfte zu erledigen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Welche Aufgaben Lehrkräfte zu erledigen haben, kann den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen entnommen werden:

- Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)<sup>2</sup>
- Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)<sup>3</sup>
- Bremisches Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz (BremLAAufG)<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> So zuletzt die sogenannte „Tellkampfstudie“ der GEW Niedersachsen ([https://www.kooperationsstelle.uni-goettingen.de/koop\\_2\\_12.html](https://www.kooperationsstelle.uni-goettingen.de/koop_2_12.html)) (Stand: 20.10.2017).

<sup>2</sup> <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBrSchulG%2Fcont%2FBrSchulG%2Ehtm> (Stand: 20.10.2017).

<sup>3</sup> <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBrSchVwG%2Fcont%2FBrSchVwG.inh.htm> (Stand: 20.10.2017).

- Lehrerdienstordnung (LehrerDO)<sup>5</sup>
- Präsenzzeitverordnung (PräsZVO)<sup>6</sup>
- Lehrerfortbildungsverordnung (LehrerFBVO)<sup>7</sup>
- Zeugnisverordnung<sup>8</sup>

Für die Arbeit in den Grundschulen sind auch noch die Handreichung für die Kompetenzorientierte Leistungsrückmeldung (KompoLei)<sup>9</sup> sowie der Leitfaden für das Grundschulportfolio<sup>10</sup> wichtig.

## 2.1 Extrahierte Aufgaben aus den Verordnungen

Lehrkräfte unterrichten, korrigieren Arbeiten, beraten Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, dokumentieren die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler, bilden sich fort und informieren sich, führen Aufsicht und nehmen an Konferenzen teil usw. usw.

Aus den oben genannten Verordnungen lassen sich (mindestens) die folgenden 55 Aufgaben extrahieren:

Nr.	Aufgabe	Fundstelle
(1)	Unterrichten	LDO <sup>11</sup> § 2 (1)
(2)	Betreuung der Schüler	LDO § 2 (1)
(3)	Beratung der Schüler	LDO § 2 (1)
(4)	Beaufsichtigung der Schüler	LDO § 2 (1)
(5)	Mitwirkung an Schulveranstaltungen	LDO § 2 (1)

<sup>4</sup> <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fbremlaaufg%2Fcont%2Fbremlaaufg.inh.htm&anchor=Y-100-G-BREMLAAUFG> (Stand: 20.10.2017).

<sup>5</sup> <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fbrlehrerdo%2Fcont%2Fbrlehrerdo.inh.htm&anchor=Y-100-G-BRLEHRERDO> (Stand: 20.10.2017).

<sup>6</sup> <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fbrpraeszvo%2Fcont%2Fbrpraeszvo.htm> (Stand: 20.10.2017).

<sup>7</sup> <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fbrlehrerfbvo%2Fcont%2Fbrlehrerfbvo.inh.htm&anchor=Y-100-G-BRLEHRERFBVO> (Stand: 20.10.2017).

<sup>8</sup> <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%252Fges%252FBrZeugnisVO%252Fcont%252FBrZeugnisVO%252Ehtm> (Stand: 20.10.2017).

<sup>9</sup> <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/KompoLei.pdf> (Stand: 20.10.2017).

<sup>10</sup> [www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/GS-Portfolio%20-%20Online.pdf](http://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/GS-Portfolio%20-%20Online.pdf) (Stand: 20.10.2017).

<sup>11</sup> LDO (Lehrerdienstordnung). Quellennachweis siehe oben.

(6)	Zusammenarbeit mit Lehrkräften an der eigenen Schule, die für die Schüler zuständig sind	LDO § 2 (1)
(7)	Zusammenarbeit mit anderen Personen an der eigenen Schule, die für die Schüler zuständig sind	LDO § 2 (1)
(8)	Zusammenarbeit mit Lehrkräften anderer Schulen	LDO § 2 (1)
(9)	Zusammenarbeit mit Eltern	LDO § 2 (1)
(10)	Zusammenarbeit mit Fachleuten und Einrichtungen außerhalb der Schule	LDO § 2 (1)
(11)	Mitarbeit an der Schulentwicklung (Erarbeitung eines Schulprogramms, Maßnahmen der schulinternen Evaluation, Erarbeitung von Fortbildungsprogrammen, Mitwirkung an externen Evaluationen)	LDO § 2 (1)
(12)	Mitwirkung an der Schulorganisation (Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens)	LDO § 2 (1)
(13)	Kontrolle der Teilnahme der Schüler am Unterricht	LDO § 2 (2)
(14)	Beaufsichtigung von Schülerarbeiten	LDO § 2 (2)
(15)	Korrektur von Schülerarbeiten	LDO § 2 (2)
(16)	Überprüfung der Erledigung der Hausaufgaben	LDO § 2 (2)
(17)	Führen von Unterrichtsnachweisen in Klassenbüchern bzw. Kursheften	LDO § 2 (2)
(18)	Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen	LDO § 2 (2)
(19)	Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen	LDO § 2 (2)
(20)	Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Lernstandserhebungen und Abschlussarbeiten, Entwicklung pädagogischer Konzepte (Leselehrplan, Förderplan usw.), Implementation von Lehrplänen, Qualitätswettbewerbe)	LDO § 2 (2)
(21)	Förderung der Schüler	LDO § 2 (3)
(22)	Anleitung der Schüler zu selbständiger Arbeit	LDO § 2 (3)
(23)	Anfertigung schriftlicher Aufzeichnungen über die Lernentwicklung der Schüler	LDO § 4 (1)
(24)	Anfertigung schriftlicher Aufzeichnungen über die eigene Arbeit (umfassend, sowohl bezogen auf die Planung als auch auf deren Umsetzung)	LDO § 4 (1)
(25)	Einbeziehung der Schüler in die Planung und Durchführung des Unterrichts	LDO § 5 (2)

(26)	Informieren der Schüler über Vorgaben, Ziele und Inhalte des eigenen Unterrichts einschließlich der zu erreichenden Standards sowie über die Maßstäbe der Leistungsbeurteilung	LDO § 5 (3)
(27)	Informieren der Schüler über deren Leistungsstand	LDO § 5 (3)
(28)	Erörterung des eigenen Unterrichts mit der jeweiligen Lerngruppe	LDO § 5 (3)
(29)	Besprechung der Umsetzung der eigenen Unterrichtsplanung mit den Schülern am Ende des Schulhalbjahres	LDO § 5 (3)
(30)	Regelmäßige Überprüfung der Lernentwicklung der Schüler	LDO § 5 (4)
(31)	Beurteilung der Lernentwicklung	LDO § 5 (4)
(32)	Überprüfung der Lernentwicklung der eigenen Klasse durch Leistungsvergleiche innerhalb der Schule und mit anderen Schulen bezogen auf die vorgegebenen Standards	LDO § 5 (5)
(33)	Mitwirkung an der Ausgestaltung und Entwicklung der Schule und der Schulorganisation	LDO § 6
(34)	Betreuung und Beratung der Schüler auch außerhalb des Unterrichts in allen Angelegenheiten des schulischen Lebens	LDO § 7
(35)	Aufsicht über Schüler führen	LDO § 8 (1)
(36)	Teilnahme und Mitwirkung an Schulfahrten und Exkursionen oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen	LDO § 9
(37)	Abstimmung mit Kollegen über den eigenen Unterricht und die erzieherischen Aufgaben	LDO § 10 (1)
(38)	Abstimmung mit Kollegen über die Entwicklung der Schule	LDO § 10 (1)
(39)	Auswertung der eigenen Arbeit mit Kollegen	LDO § 10 (1)
(40)	Abstimmung mit Lehrern anderer Schulen	LDO § 10 (2)
(41)	In schulübergreifenden Gesprächen über den Unterricht und das übrige Schulleben informieren.	LDO § 10 (2)
(42)	Erziehungsberechtigten der Klasse über die eigene Unterrichts- und Erziehungsarbeit informieren	LDO § 11 (1)
(43)	Individuelle Probleme einzelner Schüler gemeinsam mit dem Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten erörtern	LDO § 11 (2)
(44)	Mit den Lebensverhältnissen der Schüler vertraut machen	LDO § 11 (3)
(45)	Hausbesuche bei den Schülern	LDO § 11 (3)
(46)	Besuche der Ausbildungsbetriebe und Praktikumsstellen	LDO § 11 (3)

(47)	Zusammenarbeit mit den für familiäre, soziale und gesundheitliche Probleme zuständigen Institutionen und Beratungsstellen	LDO § 11 (3)
(48)	Zusammenarbeit mit der Berufsberatung	LDO § 11 (3)
(49)	Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule (z. B. Kirchen, Vereine, Drogenberatung, Polizei usw.)	LDO § 12
(50)	Übernahme von Aufgaben der Ausbildung von Studenten und Referendaren	LDO § 13
(51)	Übernahme der Aufgaben des Klassenlehrers (Koordination der Absprachen der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, Unterrichtung der Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule, Beratung der Erziehungsberechtigten in schulischen Fragen, Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bei Auffälligkeiten, Erstellung von Förderkonzepten für einzelne Schüler der Klasse)	LDO § 15
(52)	Planung des Unterrichts und dessen Auswertung und Weiterentwicklung in Teambesprechungen und in Fach- und Klassenkonferenzen im Rahmen der Kooperationszeiten	PVO <sup>12</sup> § 2 (2)
(53)	Berichtspflicht (schriftliche Aufzeichnungen über die Kooperationszeiten, so dass der Inhalt, die Zeit und gegebenenfalls das Ergebnis der Arbeit oder das besondere Vorkommnis jederzeit nachvollzogen werden kann)	PVO § 2
(54)	Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 30 Stunden	FVO <sup>13</sup> § 3
(55)	Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten	FVO § 5

### 3. Modellrechnung

Um die hohe zeitliche Belastung der Lehrkräfte zu verdeutlichen und plausibel zu machen, werden im Folgenden daher für einen „Modelllehrer“ acht Pflichtaufgaben der weitaus über 50 Aufgaben (siehe oben) herausgegriffen und anhand dieser eine zeitliche Gewichtung der Arbeit der Lehrkräfte an Bremer Grundschulen vorgenommen. Die Zeitannahmen in der folgenden Modellrechnung sind dabei sehr moderat gewählt, um die Diskrepanz zwischen Wunsch (des Dienstherrn) und Wirklichkeit (für die Lehrkräfte) nicht zu überzeichnen. Da Felddaten zurzeit

<sup>12</sup> PVO (Präsenzzeitverordnung). Quellennachweis siehe oben.

<sup>13</sup> FVO (Fortbildungsverordnung). Quellennachweis siehe oben.

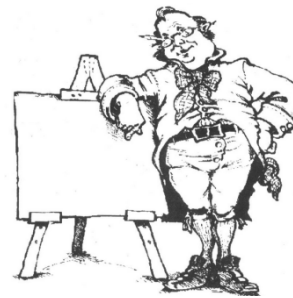
(noch) fehlen, handelt es sich bei den angesetzten Zeitwerten um (plausible) Schätzwerte, die ihre Bestätigung in der Praxis gefunden haben. Die Schätzungen ersetzen jedoch keine empirische Studie, die noch durchgeführt werden sollte. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, mit Sitz in Lüneburg, hat dafür den Weg geebnet.<sup>14</sup>

### 3.1 Jahresarbeitszeit

Im öffentlichen Dienst wird bei einer 40-Std.-Woche von einer Jahresarbeitszeit von ca. 1780 Arbeitsstunden ausgegangen.<sup>15</sup>

### 3.2 Die Modelllehrerin

Zur Ermittlung der zeitlichen Belastung wird von einer „fiktiven“ Lehrerin (Modell-Lehrerin) ausgegangen: Diese unterrichtet als Vollzeitlehrkraft 28 Unterrichtsstunden (UStd.) pro Woche. Die Unterrichtsstunden erteilt sie in mehreren Lerngruppen. Dabei kann es sein, dass in einer Lerngruppe auch mehrere Fächer unterrichtet werden.



Da z. B. die Korrektur von Arbeiten und die Dokumentation der Lernentwicklung für jeden Schüler in jedem Fach erfolgen muss, soll in diesem Text unter der Anzahl der von einer Lehrkraft unterrichteten Schüler auch der Fall subsummiert werden, dass es sich dabei nicht notwendigerweise um verschiedene Schüler handeln muss.

Zur Erläuterung: Werden in einer Lerngruppe 20 Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik von einer Lehrkraft unterrichtet, dann unterrichtet diese Lehrkraft in diesem Fall 40 Schülerinnen und Schüler, denn sie muss für die 20 Schülerinnen und Schüler dieser einen Lerngruppe z. B. 20 Arbeiten in Mathematik und 20 Arbeiten in Deutsch korrigieren und auch z. B. die Lernentwicklung der 20 Schülerinnen und Schüler sowohl im Fach Deutsch als auch im Fach Mathematik dokumentieren.

<sup>14</sup> Vgl. Urteil v. 09.06.2015, 5 KN 148/14 (<https://openjur.de/u/775847.html> (Stand: 20.10.2017)).

<sup>15</sup> Vgl. BMI Orga-Handbuch, 2017 ([https://www.orgahandbuch.de/OHB/DE/ohb\\_pdf.html?nn=4588530](https://www.orgahandbuch.de/OHB/DE/ohb_pdf.html?nn=4588530) (Stand: 21.10.2017)).



In jeder Lerngruppe werden 20 Schülerinnen und Schüler angenommen. Eine Vollzeitlehrkraft kommt auf ca. 7 Gruppen und damit auf ca. 140 Schülerinnen und Schüler.<sup>16</sup>

### **3.3 Acht exemplarische Aufgaben**

#### **3.3.1 Unterrichten**

Die Unterrichtszeit beträgt in einem Schuljahr (40 Unterrichtswochen) ca. 840 Stunden (à 60 Minuten):

$(28 \text{ Unterrichtsstunden (USt)} \times 0,75 \text{ Std./USt.})/\text{Woche} \times 40 \text{ Wochen}$

#### **3.3.2 Korrigieren**

Lehrkräfte korrigieren Hausaufgaben, Klassenarbeiten, Tests, Arbeitspläne, Wochenpläne usw. Da die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen in den einzelnen Fächern, die einstündig, zweistündig oder mit noch mehr Stunden pro Woche unterrichtet werden, sehr stark variiert, wird eine Gesamtschätzung für den Korrekturaufwand von 5 Zeitstunden pro Woche angenommen.

Gerade in Grundschulen ist der Korrekturaufwand jedoch sehr unterschiedlich. Er ist z. B. davon abhängig, ob Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht) unterrichtet werden oder z. B. auch kein Kernfach und ausschließlich Fächer ohne Korrekturaufwand, wie z. B. Kunst, Sport oder Werken, unterrichtet werden. Zur Ermittlung der tatsächlichen Korrekturzeit sind daher dringend empirische Daten notwendig:

$5 \text{ Stunden/Woche} \times 40 \text{ Wochen}$  ergeben demnach insgesamt 200 Stunden im Jahr.

#### **3.3.3 Pausenaufsichten**

Eine Vollzeitlehrkraft muss in der Regel drei Aufsichten zu je 20 Minuten pro Woche wahrnehmen, insgesamt also 40 Stunden:

$3 \times 20 \text{ Minuten/Woche} \times 40 \text{ Wochen}$

---

<sup>16</sup> So könnten von einer Vollzeitlehrkraft z. B. zwei Klassen in Deutsch, Sachunterricht und Englisch sowie eine Klasse in Sport unterrichtet werden.

### **3.3.4 Teilnahme an Fortbildungen**

Gem. § 3 der LehrerFBVO muss jede Lehrkraft innerhalb eines Schuljahres im Umfang von mindestens 30 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

### **3.3.5 Teilnahme an Konferenzen und (Dienst-)Besprechungen**

Die Anzahl und Dauer von Konferenzen, Dienstbesprechungen und Besprechungen mit außerschulischen Institutionen variiert je Schule sehr stark. Ein Ansatz von 2,5 Std. im Zeitraum von 2 Wochen scheint jedoch im unteren Bereich realistisch:

20 Wo. x 2,5 Std./Wo ergeben dann 50 Stunden.

### **3.3.6 Sich informieren**

Gem. § 59 (1) BremSchulG tragen Lehrkräfte die Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsverordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung.

Dieser Verantwortung können sie nur gerecht werden, wenn sie sich über Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsverordnungen und über Vereinbarungen und Absprachen in den verschiedenen Gremien und Anordnungen der Schulleitung informieren. Mit einer Stunde pro Arbeitswoche ist dieser Aufwand sicherlich nicht zu hoch angesetzt.

1 Std./Wo. x 46 Wochen ergeben dann 46 Stunden.

### **3.3.7 Lernentwicklungen und die eigene Arbeit dokumentieren**

Gem. Lehrerdienstordnung führt jeder Lehrer „über die Lernentwicklung seiner [...] Schüler sowie über die eigene Arbeit schriftliche Aufzeichnungen, so dass seine [...] Arbeit und deren Ergebnisse nachvollziehbar sind.“<sup>17</sup>

Und weiter heißt es: „Den Schülerinnen und Schülern und den Eltern sind die Aufzeichnungen offen zu legen [...]“<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> § 4 (1) LehrerDO.

<sup>18</sup> § 4 (2) LehrerDO.

Ein solch umfassender Anspruch kann von den Lehrkräften nur erfüllt werden, wenn sie einen erheblichen zeitlichen Aufwand betreiben, um die geforderten Dokumentationen zu erstellen.<sup>19</sup> 3 Minuten pro Schüler und Woche sind sicherlich kaum realistisch, sollen hier aber angesetzt werden, um zu zeigen, dass selbst mit minimal angesetzten Zeitressourcen die geforderten Aufgaben<sup>20</sup> von den Lehrkräften nicht zu bewältigen sind (siehe dazu die Zusammenstellung der Arbeitszeit auf S. 12):

140 Schüler x 3 Minuten/Schüler/Wo. x 40 Wochen ergeben dann einen zeitlichen Aufwand von 280 Stunden.

### 3.3.8 Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten

Gem. Lehrerdienstordnung muss sich der Lehrer „mit den Lebensverhältnissen seiner [...] Schüler so weit vertraut machen, dass er [...] zu angemessenem erzieherischem [sic!] Verhalten in der Lage ist. Dabei sind Hausbesuche [...] und die Zusammenarbeit mit den für familiäre, soziale und gesundheitliche Probleme zuständigen Institutionen und Beratungsstellen [...] wichtige Bestandteile des Zugangs zu den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler.“<sup>21</sup>

Bei einem so umfassenden Auftrag, sich mit den Lebensverhältnissen seiner Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, scheint ein zeitlicher Aufwand von drei Minuten pro Schüler und Woche unterste Grenze zu sein:

140 Schüler x 2 Minuten/Schüler/Wo. x 40 Wochen ergeben einen zeitlichen Aufwand von 187 Stunden.

### 3.3.9 Wegezeiten

Nach einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in Kassel<sup>22</sup> sind auch die Zeiten, die Lehrkräfte für den Weg zum Unterrichtsraum und zurück benötigen, Arbeitszeit. Für diese sogenannten „Wegezeiten“ hat das Gericht 5

<sup>19</sup> Auf die Anfertigung schriftlicher Aufzeichnungen über die eigene Arbeit gem. § 4 (1) LehrerDO wird weiter unten noch eingegangen (siehe S. 10).

<sup>20</sup> Eine Vorstellung davon, was von den Lehrkräften hinsichtlich der Dokumentation der Lernentwicklung erwartet wird, erhält man durch einen Blick in die Handreichungen zu KompoLei (<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/KompoLei.pdf> (Stand: 20.10.2017).)

<sup>21</sup> § 11 (3) LehrerDO.

<sup>22</sup> Hess. VGH Kassel, Urteil v. 08.08.2000, Az. 1 N 4694/96.

Minuten pro Unterrichtsstunde als angemessen angesehen.<sup>23</sup> Auch wenn es sich dabei nicht um eine unmittelbare Aufgabe der Lehrkräfte handelt, muss auch diese Tätigkeit zeitlich angemessen bei der Ermittlung der Arbeitszeit berücksichtigt werden. Da auch in Grundschulen nicht alle Unterrichtsstunden als Einzelstunden erteilt werden, sondern einige auch als Doppelstunden, wird hier vereinfacht davon ausgegangen, dass je die Hälfte als Doppelstunden (7) und als Einzelstunden (14) erteilt werden:

21 (U)Std. x 5 Minuten/(U)Std. x 40 Wochen ergeben somit 70 Stunden.

### 3.3.10 Zusammenfassung

	<b>Aufgabe/Tätigkeit</b>	<b>Zeit in Std.</b>
(1)	Unterrichten	840
(2)	Korrigieren	200
(3)	Pausenaufsichten	40
(4)	Teilnahme an Fortbildungen	30
(5)	Teilnahme an Konferenzen und DB	50
(6)	Sich informieren	46
(7)	Lernentwicklungen und die eigene Arbeit dokumentieren	280
(8)	Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten	187
(9)	Wegezeiten	70
	<b>Summe</b>	<b>1743</b>
	<b>./. Jahresarbeitszeit</b>	<b>1780</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-37</b>

Berücksichtigt man eine Jahresarbeitszeit von ca. 1780 Stunden für den öffentlichen Dienst bei einer 40 Stundenwoche, so verbleiben noch 37 Stunden für alle Tätigkeiten, die bisher noch nicht angesprochen wurden.

<sup>23</sup> „[...] eine Unterrichtsstunde [dauert] in der Regel 45 Minuten [...] [...], wobei zur Unterrichtsdauer weitere fünf Minuten für Wege zu den Klassenräumen zu zählen sind.“ (Hess. VGH Kassel, Urteil v. 08.08.2000, Az. 1 N 4694/96, Absatz 42).

Insbesondere wurde bisher noch keine Zeit für die Unterrichtsvorbereitung berücksichtigt.

### **3.3.11 Unterrichtsvor- und -nachbereitung**

Die Lehrkräfte müssen nicht nur die Lernentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler dokumentieren, sondern auch schriftliche Aufzeichnungen über ihre eigene Arbeit anfertigen. Das beinhaltet vermutlich auch, dass auch Unterrichtsvor- und -nachbereitungen schriftlich anzufertigen sind.

In der oben ermittelten „Restarbeitszeit“ von 37 Stunden müssten sämtliche noch nicht erledigten Arbeiten erledigt werden. Verwendet man die 37 Stunden ausschließlich für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung, was im Schulalltag natürlich völlig unrealistisch ist, dann verblieben für die Vor- und Nachbereitung einer einzelnen Unterrichtsstunde noch genau

**2 Minuten!**

Welcher Qualitätsanspruch von Unterricht kann damit noch eingelöst werden?

## **4. Ausblick**

Die Forschungsarbeiten der letzten ca. sechzig Jahre auf dem Gebiet der Lehrarbeit und Belastungsforschung hat bisher zu keinen nennenswerten Verbesserungen der Arbeitsbedingungen geführt. Es muss vielmehr konstatiert werden, dass sich die Bedingungen stetig verschlechtert haben. Trotz des Nachweises der strukturellen Überlastung der Lehrkräfte haben Kultusminister von sich aus bisher noch nie auf die Reduzierung der Belastung reagiert.

Erst ein Gericht hat bewirkt, dass eine unrechtmäßige Erhöhung der Pflichtstundenzahl von Gymnasiallehrkräften in Niedersachsen vom Kultusministerium zurückgenommen werden musste.<sup>24</sup>

Der einzige Weg zur Belastungsreduzierung für Lehrkräfte scheint also über die Gerichte zu führen. Auf Einsicht der Ministerinnen und Minister und deren Wahr-

---

<sup>24</sup> Vgl. das bereits oben zitierte Urteil des Niedersächsischen OVG v. 09.06.2015, 5 KN 148/14.

nehmung ihrer Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Lehrkräfte braucht man nicht zu hoffen.